

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen und der städtischen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 27. April 2017**

**22. Bremer Behindertenparlament 2016**

**A. Problem**

Am 01. Dezember 2016 hat das Bremer Behindertenparlament zum 22. Mal getagt und sieben Drucksachen beschlossen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat die Beschlüsse an die fachlich zuständigen Ressorts bzw. Personen übermittelt und diese um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen zu allen Beschlüssen wurden dem AK Protest bei der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V. übersandt.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport berichtet im Rahmen dieser Vorlage über die Stellungnahmen und den jeweiligen Sachstand zu den Beschlüssen des 22. Bremer Behindertenparlaments. Die Drucksachen selber sind mit den Stellungnahmen als Anlage beigefügt.

**Drucksachen 22 / 01 und 22 / 06**

**Behörde verweigert blinden Heimbewohnern Landespflegegeld  
Blinde pflegebedürftige Bremerinnen und Bremer benachteiligt - Landespflegegeld wegen Blindheit schneidet im bundesweiten Vergleich schlecht ab**

---

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs der Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen auf das Landespflegegeld wurden die Stellungnahmen zu beiden Drucksachen zusammengefasst.

Die Bremische Bürgerschaft Behinderter Menschen fordert die Änderung der Vorschriften Landespflegegeldgesetz mit dem Ziel

- der nur teilweisen Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen auf das Landespflegegeld und
- der Schaffung eines Anspruches auf Landespflegegeld für blinde Heimbewohner, die die Kosten Ihres Heimaufenthaltes selbst tragen.

**Zu 22 / 01**

Nach § 4 Absatz 1 Landespflegegeldgesetz werden im Land Bremen andere Leistungen, die blinde und schwerstbehinderte Menschen für den Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen erhalten, auf das Landespflegegeld in tatsächlicher Höhe angerechnet. Dazu gehören insbesondere die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI).

Alle Bundesländer sehen Leistungen für blinde Menschen nach jeweiligen Landesblindengeldgesetzen vor. Der Umfang der Leistungen der Landesblindengeldgesetze der Bundesländer ist unterschiedlich, auch die Höhe der - in den anderen Bundesländern anteiligen - Anrechnung der Pflegeversicherungsleistungen ist unterschiedlich.

**Zu 22 / 06**

Die Anrechnungsvorschrift von Pflegeversicherungsleistungen nach § 4 Absatz 1 SGB XI gilt grundsätzlich auch für pflegeversicherte blinde und schwerstbehinderte Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben. Das heißt, dass Pflegeversicherungsleistungen für stationäre Pflege auf das Landespflegegeld angerechnet werden und sich der Höhe nach kein Landespflegegeldanspruch ergibt.

Im Gesetz ist eine Ausnahmeregelung für in stationären Pflegeeinrichtungen lebende pflegeversicherte Menschen mit anteiligem Sozialhilfebedarf geschaffen worden. Sie haben nach § 4 Absatz 3 Landespflegegeldgesetz einen Anspruch auf 50 % Landespflegegeld.

Dies gilt nur für Personen mit Pflegeversicherungsleistungen, die den Aufenthalt in der stationären Pflegeeinrichtung aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen nicht selbst sicherstellen können. Für blinde und schwerstbehinderte Menschen, die Pflegeversicherungsleistungen bekommen und ihre Pflegeheimkosten selbst tragen können, sieht das Gesetz keine Ausnahmeregelung vor.

Im Rahmen einer Härtefallregelung können aber schwerstbehinderte Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen, die über Einkommen nur knapp über dem stationären Sozialhilfebedarf verfügen, einen Eingliederungshilfebedarf nach SGB XII zur individuellen Teilhabe von bis zu 50 % des Landespflegegeldes geltend machen.

**Gesamtstellungnahme:**

Die Anträge der Bremischen Bürgerschaft Behinderter Menschen beziehen sich auf Verbesserungen der Leistungen des Landespflegegeldgesetzes für blinde und schwerstbehinderte Menschen, für die ein gesetzgeberisches Verfahren bei der Bremischen Bürgerschaft erforderlich wäre. Die kritisierten Punkte werden derzeit von der Sozialbehörde fachpolitisch geprüft. Die Prüfung ist voraussichtlich im zweiten Quartal 2017 abgeschlossen. Anschließend wird entschieden, ob und gegebenenfalls zu welchen Punkten eine gesetzliche Änderung im Landespflegegeldgesetz erfolgen soll.

**Drucksache 22 / 02**

**Ehemalige Heimkinder müssen gleich gut entschädigt werden egal ob sie behindert sind oder nicht!**

---

**Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport  
in Abstimmung mit dem Amt für Versorgung und Integration Bremen**

Die Bundesregierung, die Bundesländer und die Kirchen wollen Menschen unterstützen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1975 in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder der Psychiatrie untergebracht waren. Unterstützung erhalten Menschen, die dort Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch immer unter den Folgen dieser Unterbringung leiden.

Dafür ist zum 01.01.2017 die Stiftung Anerkennung und Hilfe gegründet worden.

Bei den Leistungen der Stiftung handelt es sich nicht um Entschädigungsleistungen, sondern um Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen.

Die Aufgaben der Stiftung sind:

1. die öffentliche Anerkennung des Leids und Unrechts
2. die Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung
3. die individuelle Anerkennung und Hilfe in finanzieller Form.

Diese finanzielle Hilfe wird in Form einer einmaligen Geldleistung in Höhe von 9.000 EURO erbracht und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ist eine Rentenersatzleistung von bis zu 5.000 EURO möglich. Betroffene Menschen können also einen Betrag von insgesamt 14.000 EURO erhalten.

Eine Anmeldung ist nur bis zum 31. Dezember 2019 möglich. Die Stiftung endet zum 31. Dezember 2021.

In Bremen ist seit dem 01.01.2017 die Anlauf- und Beratungsstelle Stiftung Anerkennung und Hilfe für Menschen, die in Bremen oder Bremerhaven leben, geöffnet. Dort kann man sich über einen Antrag und die Leistungen beraten lassen.

Adresse:

Amt für Versorgung und Integration Bremen  
Doventorscontrescarpe 172 Block D  
28195 Bremen

Ansprechpartnerin:

Sabine Rosenbrock, Telefon: 0421 361-5292

## **Drucksache 22 / 03**

### **Barrierefreiheit für Behandlungs- und Therapieorte in privaten Gebäuden**

#### **Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als oberste Bauaufsichtsbehörde**

§ 50 Absatz 2 Nummer 9 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) fordert, dass Praxisräume der Heilberufe, Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste, Kureinrichtungen und Apotheken als öffentlich zugänglicher Gebäudeteil in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei erreicht und zweckentsprechend nutzbar sein müssen.

Diese Anforderung besteht vom Grundsatz her bereits seit 1979 und betrifft alle Neubauvorhaben. Bestehende Einrichtungen unterliegen grundsätzlich dem Bestandsschutz. Eine Anpassung des vorhandenen Bestandes auch hinsichtlich der Barrierefreiheit kann nach § 58 Absatz 4 BremLBO von der Bauaufsichtsbehörde dann verlangt werden, wenn wesentliche Änderungen am Gebäude vorgenommen werden.

Die Forderung des Umfangs der Anpassung steht im behördlichen Ermessen, da im Hinblick auf die Herstellung der Barrierefreiheit im vorhandenen Bestand mögliche Abweichungstatbestände des § 50 Absatz 5 BremLBO, nämlich eine „ungünstige vorhandene Bebauung“ in Verbindung mit einem dann „unverhältnismäßigen Mehraufwand“ der Baukosten zu würdigen sind.

An diesem Grundsatz ändern auch die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention nichts, welche die Vertragsstaaten nach Art. 25 verpflichtet, Menschen mit Behinderung einen gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu allen allgemeinen Diensten des Gesundheitssystems zu sichern.

Deren erforderliche Umsetzung in nationales Recht muss auch weiterhin nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend Artikel 20 GG erfolgen. Eine schnellstmögliche barrierefreie Anpassung des vorhandenen Bestands von Gesundheitseinrichtungen ist zwar wünschenswert, sie kann aber aus den dargelegten Gründen auch im Rahmen der aktuellen Novelle der BremLBO gesetzlich nicht gefordert werden.

Auf die Bereitstellung von öffentlichen Fördergeldern um auf freiwilliger Basis die Anzahl barrierefreie Umbauten bestehender Gesundheitseinrichtungen zu erhöhen, kann von hier aus jedoch kein Einfluss genommen werden.

## **Drucksache 22 / 04**

### **Mitnahme von Behindertenbegleithunden/Assistenzhunden in kulturelle Einrichtungen**

#### Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat bei diesem Thema die Federführung, die Stellungnahme ist mit dem Senator für Kultur abgestimmt.

Die Senatorin für Soziales wird sich dafür einsetzen, dass Assistenzhunde an allen öffentlich zugänglichen Orten gleichberechtigt mit den Blindenführhunden mitgeführt werden dürfen. Die Problematik, die in dem Beschluss der Bremischen Bürgerschaft Behinderter Menschen dargestellt wird, betrifft nicht nur kulturelle Einrichtungen, sondern auch andere Bereiche des Öffentlichen Lebens. Es werden zwei Handlungsstrategien verfolgt:

1. Alle Senatsressorts sowie der Magistrat Bremerhaven werden in einem gemeinsamen Prozess die einschlägigen Landes- und Ortsgesetze dahingehend anpassen, dass die Assistenzhunde den Blindenführhunden gleichgestellt werden. Dazu wurden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bereits alle betroffenen Ressorts angeschrieben. Zu einem Termin zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise wurde eingeladen. Zwar können die entsprechenden Regelungen auf Landesebene geändert werden. Voraussetzung für eine tragfähige Lösung ist weiterhin eine bundesweite Regelung (wie unter Pkt. 2 angeführt).
2. Es gibt einen Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen (Drs. 742/16), in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem
  - durch Änderung des § 33 SGB V die Möglichkeit geschaffen wird, dass Assistenzhunde Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V finden können,
  - die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen wird, dass Assistenzhunde im Schwerbehindertenausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX eingetragen werden können und
  - bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für Assistenzhunde geschaffen werden.

Das Land Bremen unterstützt diesen Antrag und ist in der Sitzung des Bundesrates am 10.02.2017 dem Land Niedersachsen als Antragsteller beigetreten. Sollte die Bundesregierung den Antrag in dieser Legislaturperiode nicht mehr aufgreifen, so wird das Land Bremen in der nächsten Legislaturperiode auf der Bundesebene wieder aktiv werden.

**Drucksache 22 / 05****Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zielorientiert fördern - Arbeitgeber müssen sich im Urwald der Bürokratie zurecht finden können**Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen begrüßt das Engagement der Bremischen Bürgerschaft behinderter Menschen. Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben ist von zentraler Bedeutung bei der Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft. Die im Beschluss zum Ausdruck kommende Kritik an der Unübersichtlichkeit der bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten ist nachvollziehbar. Das gegliederte System der sozialen Sicherung, wie es in Deutschland besteht, ist komplex. Das Bundesteilhabegesetz leistet einen Beitrag dazu, die Überbrückung der Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern zu verbessern. Doch bereits heute haben die Rehabilitationsträger, das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste die gesetzliche Aufgabe der Beratung wahrzunehmen. Unrichtig adressierte Anträge werden von den Trägern selbst an die zuständige Stelle weitergeleitet. Arbeitgeber/innen, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen oder dies vorhaben, finden ein breites Unterstützungsangebot vor. Ob sie sich im ersten Schritt an ihre Kammer wenden, an das Integrationsamt oder die Agentur für Arbeit: Stets finden sie fachkundige Hilfe, die sie ggf. an die zuständige Stelle vermittelt. Im Internet werden zum Teil sehr aufwendig gestaltete Informationen bereitgehalten. Besonders hingewiesen werden soll an dieser Stelle auf das Portal „Talentplus“ (<http://www.talentplus.de>) und die Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (<https://www.integrationsaemter.de>). Auf der Internetseite des Amtes für Versorgung und Integration Bremen (<http://www.avib.bremen.de/>) finden sich in übersichtlicher Gestaltung Informationen („Wegweiser für Arbeitgeber“) und Kontaktdaten. Der Webauftritt des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird derzeit überarbeitet; in der Neufassung wird unter der Rubrik „Menschen mit Behinderung“ auch auf Zuständigkeitsabgrenzungen hingewiesen.

**Drucksache 22 / 07****Finanzierung der Vertrauensfrau für Frauenbeauftragte**Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Durch die Änderung des SGB XI-BTHG und der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) sind folgende Aspekte im Hinblick auf die Wahl von Frauenbeauftragten geregelt worden:

- Art und Umfang der Beteiligung
- Anzahl der Frauenbeauftragten
- Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie Amtszeit
- Aufgaben
- Persönliche Rechte und Pflichten
- Besprechung mit der Werkstattleitung
- Beteiligung an Gremien.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport begrüßt diese Änderung und unterstützt den Aufruf, der durch die Bürgerschaft der behinderten Menschen verfasst wurde. Derzeit ist allerdings eine direkte Assistenz weder für die Werkstatträte noch für die Frauenbeauftragten im SGB XI-BTHG bzw. in der WMVO festgeschrieben:

§ 14 WMVO besagt grundsätzlich, dass die Werkstatt ihren Beschäftigten eine angemessene Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte und Frauenbeauftragte zu ermöglichen hat. Der Aufwand für die Tätigkeit der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen gehört zu den maßnahmebezogenen Kosten, die von den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe über die Entgelte refinanziert werden.

Die Sicherstellung der notwendigen Assistenz für Werkstattträt und Frauenbeauftragte erfolgt derzeit durch eine anteilige Freistellung von Mitarbeiter/innen der Werkstätten. Die Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen werden prüfen, ob nach der nächsten Wahl aufgrund der gesetzlichen Änderung die Freistellungen für die Assistenz von Werkstattträten und Frauenbeauftragten erhöht werden müssen.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Der Bericht zu den Beschlüssen hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die inhaltlichen Angaben der Stellungnahmen betreffen Männer und Frauen gleichermaßen bzw. beziehen sich zu Drucksache 22/07 allein auf Frauen.

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, weil es sich lediglich um einen Bericht handelt.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die durch die Beschlüsse des Bremer Behindertenparlaments angesprochenen zuständigen Ressorts bzw. Personen sind durch ihre Stellungnahmen einbezogen. Eine wiederholte Abstimmung ist entbehrlich.

### **F. Beschlussvorschlag**

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Stellungnahmen der Fachressorts zum Sachstand der Beschlüsse des 22. Bremer Behindertenparlaments zur Kenntnis.
2. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Stellungnahmen der Fachressorts zum Sachstand der Beschlüsse des 22. Bremer Behindertenparlaments zur Kenntnis.
3. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der Deputation in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 einen Bericht zu möglichen Verbesserungen der Leistungen des Landespflegegeldgesetzes vorzulegen.
4. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration begrüßt die Bestrebungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf Bundesebene sich für die Mitnahme von Behindertenbegleithunden/Assistenzhunden einzusetzen und bittet um einen Bericht über den Stand im 1. Quartal 2018.
5. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport nach den nächsten Wahlen der Werkstattträte und Frauenbeauftragten zu berichten, ob es aufgrund der gesetzlichen Änderung zu Veränderungen bei den Freistellungen gekommen ist.

### **Anlagen:**

- Drucksachen 22/01 bis 22/07 des 22. Bremer Behindertenparlaments
- Stellungnahmen zu den Drucksachen des 22. Bremer Behindertenparlaments

## BREMISCHE BÜRGERSCHAFT BEHINDERTER MENSCHEN



LANDTAG  
22. WAHLPERIODE

DRUCKSACHE 22 / 01  
01. DEZEMBER 2016

**Thema: Behörde verweigert blinden Heimbewohnern Landespflegegeld**  
**Beschlussvorschlag der Fraktion „Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V.“**

### **Die Bürgerschaft behinderter Menschen stellt fest:**

Blinde Menschen können in Bremen Landespflegegeld wegen Blindheit beantragen. Das regelt das Landespflegegeldgesetz. Darin steht, dass blinde Heimbewohner Anspruch auf die Hälfte des Landespflegegeldes haben. In der Praxis zahlt Bremen aber kein Blindengeld an blinde Heimbewohner aus, die ihre Heimunterbringung aus eigener Tasche bezahlen. Das können wir nicht akzeptieren, denn geltendes Recht muss umgesetzt werden. Für blinde Heimbewohner ist es besonders schwierig, ihr Recht einzufordern. Sie selber sind dazu meistens nicht mehr in der Lage und auch ihre Angehörigen fühlen sich oft überfordert und scheuen einen langen Rechtsstreit. Das Landespflegegeld ist für Ausgaben gedacht, die mit der Blindheit zusammenhängen. Dazu gehören die Anschaffung von Hilfsmitteln oder die Aufwendungen für eine Begleitperson, zum Vorlesen und vieles andere mehr. Durch die Pflegeleistung wird dieser Bedarf nicht abgedeckt.

Die 22. Bürgerschaft behinderter Menschen fordert den Senat und die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft auf:

Sorgen Sie dafür, dass der Anspruch auf Landespflegegeld für blinde Heimbewohner nicht weiter ignoriert und „zum Zwecke der individuellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt“ wird. (vgl. § 2 (2) BrPflGG)

Für die Fraktion Abgeordnete Martina Reicksmann

**Schriftliche Stellungnahme wird bis zum 31.03.2017 an den AK-Protest erbeten.**



LANDTAG  
22. WAHLPERIODE

DRUCKSACHE 22 / 06  
01. DEZEMBER 2016

**Thema: Blinde pflegebedürftige Bremerinnen und Bremer benachteiligt - Landespflegegeld wegen Blindheit schneidet im bundesweiten Vergleich schlecht ab**  
**Beschlussvorschlag der Fraktion „Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V.“**

Die Bürgerschaft behinderter Menschen stellt fest:

Blinde Menschen können in Bremen Landespflegegeld wegen Blindheit beantragen. Das regelt das Landespflegegeldgesetz. Allerdings werden Leistungen aus der Pflegeversicherung vollständig auf das Landespflegegeld angerechnet. Daraus folgt, dass nur für wenige pflegebedürftige blinde Menschen ein Restbetrag an Landespflegegeld übrigbleibt. Das ist in keinem anderen Bundesland so. Das können wir nicht akzeptieren. Das Landespflegegeld ist für Ausgaben gedacht, die mit der Blindheit zusammenhängen. Dazu gehören die Anschaffung von Hilfsmitteln oder die Aufwendungen für Assistenzpersonen. Durch die Pflegeleistung wird dieser Bedarf nicht abgedeckt.

Gravierende Probleme haben auch hochgradig sehbehinderte und taubblinde Menschen. Sie benötigen dringend finanzielle Unterstützung um den behinderungsbedingten Mehraufwand ausgleichen zu können. Dieser Personenkreis wird bisher im Bremer Landespflegegeldgesetz nicht berücksichtigt.

Die 22. Bürgerschaft behinderter Menschen fordert den Senat und die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft auf:

- Ändern Sie § 4 (1) 1. BrPflGG im Zuge der Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade gemäß § 15 SGB XI durch das zweite Pflegestärkungsgesetz. In sämtlichen anderen Landesblindengeld- bzw. Landespflegegeldgesetzen wird die Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung jeweils in einem eigenen Absatz geregelt.

- Streben Sie an, dass neben Leistungen nach den §§ 36 bis 39 und §§ 41 bis 43a SGB XI auch in diesen Fällen ein festzulegender Prozentsatz der Leistung nach § 2 (1) BrPflGG verbleibt.
- Nehmen Sie sich die Änderung des Berliner Landespflegegeldgesetzes vom 23. Juni 2016 zum Vorbild!
- Berücksichtigen Sie angemessen den finanziellen Bedarf von hochgradig sehbehinderten und taubblinden Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

Für die Fraktion Blinde und Sehbehinderte: Abgeordnete Martina Reicksmann

**Schriftliche Stellungnahme wird bis zum 31.03.2017 an den AK-Protest erbeten.**

## BREMISCHE BÜRGERSCHAFT BEHINDERTER MENSCHEN



LANDTAG  
22. WAHLPERIODE

DRUCKSACHE 22 / 02  
01. DEZEMBER 2016

**Thema: Ehemalige Heimkinder müssen gleich gut entschädigt werden  
egal ob sie behindert sind oder nicht!**

**Beschlussvorschlag der Fraktion „Werkstattrat des Martinshofs Bremen“**

### **Die Bürgerschaft behinderter Menschen stellt fest:**

Es geht um die Zeit von 1949 bis 1975.

In dieser Zeit haben besonders viele Kinder in Heimen wohnen müssen,  
zum Beispiel weil die Eltern tot waren  
oder weil die Eltern sich nicht gut um die Kinder gekümmert haben.  
Oft glaubten die Ämter nur, dass die Eltern sich nicht gut gekümmert haben.

Die Kinder mussten dann in ein Heim.

Dort sollten sie besonders geschützt und ihnen besonders geholfen werden.  
Stattdessen sind viele Kinder in den Heimen sehr schlecht behandelt worden.  
Und zwar so schlecht, dass sie heute als Erwachsene noch darunter leiden.

Das war großes Unrecht.

Deshalb haben diese Menschen einen Anspruch auf Entschädigung.  
Doch behinderte Menschen sollen weniger Entschädigung bekommen  
als nichtbehinderte.

Das ist eine Diskriminierung und Ausgrenzung von behinderten Menschen.  
Das darf nicht so bleiben!

*Die 22. Bürgerschaft behinderter Menschen fordert den Senat und die Abgeordneten  
der Bremischen Bürgerschaft auf:*

Setzen Sie sich dafür ein, dass behinderte Menschen den gleichen Anspruch auf  
Entschädigung für Heimkinder bekommen wie nichtbehinderte Heimkinder!

*Für die Fraktion Werkstattrat Bremen: Abgeordnete(r) Uwe Seebode*

**Schriftliche Stellungnahme wird bis zum 31.03.2017 an den AK-Protest erbeten.**

AK Protest, c/o LAG Selbsthilfe – Geschäftsstelle -  
Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen  
[www.lags-bremen.de](http://www.lags-bremen.de) [info@lags-bremen.de](mailto:info@lags-bremen.de)



**Thema: Barrierefreiheit für Behandlungs- und Therapieorte in privaten Gebäuden.**

**Beschlussvorschlag der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv – Behinderte Menschen in der SPD–Landesorganisation Bremen**

## **Die Bürgerschaft behinderter Menschen stellt fest:**

Das Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz BGG und auch das aktuelle Bremische Behinderten Gleichstellungsgesetz BremBGG sehen in § 4 *Barrierefreiheit* und im § 8 *Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr* verpflichtend die Herstellung von Barrierefreiheit vor.

Das BGG sieht jedoch nicht vor, dass private Gebäude barrierefrei sein müssen, weder im Bestand noch für Neubauten. Arzt- oder Heilpraxen befinden sich aber zum größten Teil in zivilen und privaten Gebäude. Ein Orthopäde, als Beispiel, ist für einen behinderten Menschen so gut wie nicht erreichbar, wenn er in einem Gebäude nur über Treppen erreichbar ist. Der Physiotherapeut wohl ebenfalls. Der Sehbehinderte findet auch nur schwer eine Praxis oder Therapeuten mit tastbare Markierungen.

Barrierefreiheit ist aber auch gleichzeitig eine Erleichterung für alle älter werdende Menschen, unsere Senioren.

Privaten Besitzern von Gebäuden oder Eigentümer der Praxen ist es aber nur bedingt zumutbar, die teilweise erheblichen Kosten für barrierefreie Umbauten zu tragen. Aufzüge oder sonstige Zugangserleichterungen kommen aber auch der Allgemeinheit zu Gute. Deshalb ist zu prüfen, ob nicht durch öffentliche Förderungen – bei allen notwendigen Prüfungen und Alternativen – durch den Bund und/oder die Länder die „Hürde“ und „Einschränkungen“ eines Bundes- oder Landesgesetzes umgangen werden können und die Einschränkungen der Anwendungsbefreiung bei privatrechtlichen Gebäude abgebaut werden.

Eine den Kassenärztlichen Vereinigung auferlegte Selbstverwaltung der Barrierefreiheit zeigt leider nicht die gewünschte Wirkung bei Altbeständen.

Artikel 25 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), von Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert, verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht behinderter Menschen auf gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu allen allgemeinen Diensten des Gesundheitssystems zu sichern.

*Die 22. Bürgerschaft behinderter Menschen fordert den Senat und die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft auf:*

Dafür Sorge zu tragen, dass die Barrierefreiheit zusätzlich zu den öffentlichen Gebäuden auch bei allen privaten Gebäuden herzustellen ist, in denen u.a. Arztpraxen, Apotheken oder anderen Therapie- oder Behandlungsorte behinderten oder älteren Menschen untergebracht sind. Dabei ist mit öffentlicher Förderung die Zugänglichkeit im Bestand und im Neubau zu erhöhen, bei der Umsetzung kann die auch mit einer Frist verbunden sein.

*Bei Neueröffnungen von Therapie- oder Behandlungsorten muss als zwingende Voraussetzung grundsätzlich die Barrierefreiheit gesichert sein.*

*Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) sieht im § 4 Abs. 1 Satz 3 zwar vor: „Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung behinderter Menschen ist bei der Bedarfsplanung vor allem im Hinblick auf Neuzulassungen die Barrierefreiheit besonders zu beachten.“ und im Nachsatz ... kontinuierlich fortzuschreiten ... aber der überwiegend, der sich im Bestand befindende ältere Gebäude, ist auch hier nicht berücksichtigt.*

Arztpraxen sollen durch die Gesundheitssenatorin via Schreiben dazu aufgefordert werden, sich unbedingt im Stadtführer Barrierefreies Bremen aufnehmen zu lassen.

Gibt doch einfach mal als Beispiel Arzt, etc. in der Suchfunktion des Stadtführers ein.... Viel kommt da nicht.....

*Für die Fraktion Abgeordneter Udo Schmidt*

**Schriftliche Stellungnahme wird bis zum 31.03.17 an den AK-Protest erbeten.**

# BREMISCHE BÜRGERSCHAFT BEHINDERTER MENSCHEN



LANDTAG  
22. WAHLPERIODE

DRUCKSACHE 22 / 04  
1. DEZEMBER 2016

**Thema: Mitnahme von Behindertenbegleithunden/Assistenzhunden in kulturelle Einrichtungen**

**Beschlussvorschlag der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv - Behinderte Menschen in der SPD-Landesorganisation Bremen**

## **Die Bürgerschaft behinderter Menschen stellt fest:**

Menschen mit Behinderungen ist es bislang nicht möglich, Theater, Museen oder viele kulturelle Einrichtungen mit einem Behindertenbegleithund/Assistenzhund zu besuchen.

Die Argumente der Einrichtungen sind unter anderen, dass es sein könnte, dass der Hund sich bei einem Theaterstück erschrecken könnte, wenn es dort einen Knall oder einen Schuss gibt. Der Hund könnte anfangen zu bellen und hierdurch Menschen sich gestört fühlen.

Ferner gäbe es Menschen, die sich vor Hunden – egal wie groß oder klein dieser ist – fürchten.

Behindertenbegleithunden/Assistenzhunden sind so gut ausgebildet und trainiert, dass ein Knall oder Schuss auf der Bühne, wie auch im wirklichen Leben, sie nicht aus dem Gleichgewicht bringen würden, denn dann wären die Hunde für die Begleitung/Assistenz nicht geeignet.

Die 22. Bürgerschaft behinderter Menschen fordert den Senat und die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft auf:

Der Senator für Kultur und die Mitglieder der Deputation für Kultur mögen gemeinsam mit den kulturellen Einrichtungen Pläne verwirklichen, damit Menschen mit Behinderungen, die auf einen Behindertenbegleithund/Assistenzhund angewiesen sind, die Möglichkeit bekommen, kulturelle Angebote uneingeschränkt nutzen zu können.

Für die Fraktion Abgeordnete Rosemarie Kovac

**Schriftliche Stellungnahme wird bis zum 31.03.17 an den AK-Protest erbeten.**

# BREMISCHE BÜRGERSCHAFT BEHINDERTER MENSCHEN

LANDTAG  
22. WAHLPERIODE

DRUCKSACHE 22 / 05  
1. DEZEMBER 2016



**Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zielorientiert fördern -  
Arbeitgeber müssen sich im Urwald der Bürokratie zu recht finden können**

**Beschlussvorschlag der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv - Behinderte  
Menschen in der SPD-Landesorganisation Bremen**

## Die Bürgerschaft behinderter Menschen stellt fest:

Arbeitgeber mit 20 Arbeitsplätzen sind dazu verpflichtet, mindestens 5 Prozent ihrer Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Arbeitgeber, welche die Quote nicht erfüllen, müssen eine sogenannte Ausgleichsabgabe zahlen.

Im öffentlichen Dienst im Land Bremen haben mehr als 5 Prozent der Beschäftigten eine Beeinträchtigung. Der Arbeitgeber „Land Bremen“ erfüllt damit die Vorgabe. In diesem Antrag wollen wir aber den Blick auf die Privatwirtschaft richten:

Auch private Unternehmen müssen die Quote von 5 Prozent erfüllen. Die Vorgabe wird in Bremen jedoch nicht erreicht. Der Anteil in der Privatwirtschaft liegt bei nur 3,8 Prozent in Bremen. Damit liegt Bremen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Privatwirtschaft unter dem Bundesdurchschnitt.<sup>1</sup>

### Liegt es vielleicht an dem Urwald von Unterstützungsmöglichkeiten?

Unsere Arbeitsgemeinschaft schließt sich der herrschenden Meinung an, dass vieles von den Willen der Arbeitgeber abhängt. Diese müssen die Teilhabe von behinderten Arbeitnehmer - endlich - als etwas Selbstverständliches betrachten.

Um die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen voranzutreiben, gibt es viele Unterstützungsmöglichkeiten für die Unternehmen. Dies sind zum Beispiel:

- Zuschuss zur monatlichen Vergütung,
- Beratungshilfen im Arbeitsleben,
- Übernahme der Kosten der Arbeitshilfen,
- behinderungsgerechte Einrichtung des Arbeitsplatzes
- und viele weitere Unterstützungsprogramme.....

Mit der Aufklärung der Arbeitgeber über eventuelle Möglichkeiten der Unterstützung und mit der möglichen Gewährung der Leistungen sind auch in Bremen folgende Träger beschäftigt:

- Die Deutsche Rentenversicherung,
- die Agentur für Arbeit,

<sup>1</sup> Vgl.

[http://www.arbeitnehmerkammer.de/cms/upload/Politikthemen/Gesundheit/Lagebericht\\_2016\\_Behinderte-Arbeitsmarkt.pdf](http://www.arbeitnehmerkammer.de/cms/upload/Politikthemen/Gesundheit/Lagebericht_2016_Behinderte-Arbeitsmarkt.pdf)

- das Jobcenter sowie das
- Amt für Versorgung und Integration und der Integrationsfachdienst.

Eine Studie<sup>2</sup> aus dem Jahr 2011 gibt mit Blick auf kleinere Betriebe in diesem Zusammenhang die Frage an - „Wer ist zuständig?“. In der heutigen Zeit müssen die aufgeführten Träger sich als Dienstleister verstehen. Sie haben es mit Betrieben zu tun, welche sich in besten Fall für einen schwerbehinderten Arbeitnehmer entschieden haben / oder entscheiden wollen und nun zügig die Frage der möglichen Unterstützung geklärt haben möchten. Viele Betriebe haben nicht die Kapazität sich durch den Dschungel an Möglichkeiten der Unterstützung zu kämpfen.

Fazit: Es bedarf niedrigschwellige Informationswege - Wer ist zuständig?

Gibt man eine Reihe an Schlagwörtern zu dem Thema im Internet ein, kommt man mit Glück auf die Internetseite des Amtes für Versorgung und Integration in Bremen. Ob das Amt der richtige Ansprechpartner ist, keine Ahnung.

*Die 22. Bürgerschaft behinderter Menschen fordert den Senat und die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft auf:*

Dafür einzutreten, dass das Arbeitsressort eine Internetseite schafft, welche die Programme und Fördermöglichkeiten im Bundesland Bremen zielorientiert darstellt. Um die Seite anschaulich und damit verständlich zu gestalten, sollte vor allem mit Beispielen gearbeitet werden.

- Martin, 18 Jahre, mittlere Reife, gehörlos von Geburt an - Wer ist zuständig?
- Regina, 50 Jahre, Autistin, 15 Jahre berufstätig, seit einem Jahr Bezug von Arbeitslosengeld 1 - Wer ist zuständig?
- Mustafa, 35 Jahre, nach einem Arbeitsunfall querschnittsgelähmt - Wer ist zuständig?

Die Internetseite sollte sich einerseits an potentielle Arbeitgeber, andererseits auch an behinderte Menschen richten, welche sich zu Möglichkeiten der Förderung informieren wollen. Um eine Plattform zu schaffen, welche eine komplette Übersicht für das Bundesland Bremen vermittelt, ist eine Kooperation mit allen oben genannten Leistungsträgern anzustreben. Die Seite sollte eine klare Adresse bekommen und nach der Veröffentlichung medial beworben werden.

Des Weiteren sollte die Internetseite barrierefrei sein und den Anforderungen der Bremischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung entsprechen.

*Für die Fraktion Abgeordnete Margitta Schmidtke*

**Schriftliche Stellungnahme wird bis zum 31.03.17 an den AK-Protest erbeten.**

---

<sup>2</sup> Vgl. [http://www.iaw.uni-bremen.de/ccm/cms-service/stream/asset/?asset\\_id=995009](http://www.iaw.uni-bremen.de/ccm/cms-service/stream/asset/?asset_id=995009)

## **22. Bremische Bürgerschaft Behinderter Menschen**

### **Drucksachen 22 / 01 und 22 / 06**

Thema 21 / 01: Behörde verweigert blinden Heimbewohnern Landespflegegeld

Thema 21 / 06: Blinde pflegebedürftige Bremerinnen und Bremer benachteiligt - Landespflegegeld wegen Blindheit schneidet im bundesweiten Vergleich schlecht ab

Beschlussvorschläge der Fraktion „Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V.“

### **Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs der Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen auf das Landespflegegeld wurden die Stellungnahmen zu beiden Drucksachen zusammengefasst.

Die Bremische Bürgerschaft Behinderter Menschen fordert die Änderung der Vorschriften Landespflegegeldgesetz mit dem Ziel

- der nur teilweisen Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen auf das Landespflegegeld und
- der Schaffung eines Anspruches auf Landespflegegeld für blinde Heimbewohner, die die Kosten ihres Heimaufenthaltes selbst tragen.

#### Zu 22 / 01

Nach § 4 Absatz 1 Landespflegegeldgesetz werden im Land Bremen andere Leistungen, die blinde und schwerstbehinderte Menschen für den Ausgleich der durch die ,Behinderung bedingten Mehraufwendungen erhalten, auf das Landespflegegeld in tatsächlicher Höhe angerechnet. Dazu gehören insbesondere die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI).

Alle Bundesländer sehen Leistungen für blinde Menschen nach jeweiligen Landesblindengeldgesetzen vor. Der Umfang der Leistungen der Landesblindengeldgesetze der Bundesländer ist unterschiedlich, auch die Höhe der - in den anderen Bundesländern anteiligen - Anrechnung der Pflegeversicherungsleistungen ist unterschiedlich.

#### Zu 22 / 06

Die Anrechnungsvorschrift von Pflegeversicherungsleistungen nach § 4 Absatz 1 SGB XI gilt grundsätzlich auch für pflegeversicherte blinde und schwerstbehinderte Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben. Das heißt, dass

Pflegeversicherungsleistungen für stationäre Pflege auf das Landespflegegeld angerechnet werden und sich der Höhe nach kein Landespflegegeldanspruch ergibt.

Im Gesetz ist eine Ausnahmeregelung für in stationären Pflegeeinrichtungen lebende pflegeversicherte Menschen mit anteiligem Sozialhilfebedarf geschaffen worden. Sie haben nach § 4 Absatz 3 Landespflegegeldgesetz einen Anspruch auf 50 % Landespflegegeld.

Dies gilt nur für Personen mit Pflegeversicherungsleistungen, die den Aufenthalt in der stationären Pflegeeinrichtung aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen nicht selbst sicherstellen können. Für blinde und schwerstbehinderte Menschen, die Pflegeversicherungsleistungen bekommen und ihre Pflegeheimkosten selbst tragen können, sieht das Gesetz keine Ausnahmeregelung vor.

Im Rahmen einer Härtefallregelung können aber schwerstbehinderte Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen, die über Einkommen nur knapp über dem stationären Sozialhilfebedarf verfügen, einen Eingliederungshilfebedarf nach SGB XII zur individuellen Teilhabe von bis zu 50 % des Landespflegegeldes geltend machen.

#### **Gesamtstellungnahme:**

Die Anträge der Bremischen Bürgerschaft Behinderter Menschen beziehen sich auf Verbesserungen der Leistungen des Landespflegegeldgesetzes für blinde und schwerstbehinderte Menschen, für die ein gesetzgeberisches Verfahren bei der Bremischen Bürgerschaft erforderlich wäre. Die kritisierten Punkte werden derzeit von der Sozialbehörde fachpolitisch geprüft. Die Prüfung ist voraussichtlich im zweiten Quartal 2017 abgeschlossen. Anschließend wird entschieden, ob und gegebenenfalls zu welchen Punkten eine gesetzliche Änderung im Landespflegegeldgesetz erfolgen soll.

Es wird daher empfohlen, dass der Deputation in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 ein entsprechender Bericht vorgelegt wird, auf dessen Grundlage über gesetzliche Änderungen entschieden wird.

## **22. Bremische Bürgerschaft Behinderter Menschen** **Drucksache 22 / 02**

Thema: Ehemalige Heimkinder müssen gleich gut entschädigt werden egal ob sie behindert sind oder nicht!

Beschlussvorschlag der Fraktion „Werkstattrat des Martinshofs Bremen

### **Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in Abstimmung mit dem Amt für Versorgung und Integration**

Die Bundesregierung, die Bundesländer und die Kirchen wollen Menschen unterstützen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1975 in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder der Psychiatrie untergebracht waren. Unterstützung erhalten Menschen, die dort Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch immer unter den Folgen dieser Unterbringung leiden.

Dafür ist zum 01.01.2017 die Stiftung Anerkennung und Hilfe gegründet worden.

Bei den Leistungen der Stiftung handelt es sich nicht um Entschädigungsleistungen, sondern um Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen.

Die Aufgaben der Stiftung sind:

1. die öffentliche Anerkennung des Leids und Unrechts
2. die Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung
3. die individuelle Anerkennung und Hilfe in finanzieller Form.

Diese finanzielle Hilfe wird in Form einer einmaligen Geldleistung in Höhe von 9.000 EURO erbracht und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ist eine Rentenersatzleistung von bis zu 5.000 EURO möglich. Betroffene Menschen können also einen Betrag von insgesamt 14.000 EURO erhalten.

Eine Anmeldung ist nur bis zum 31. Dezember 2019 möglich. Die Stiftung endet zum 31. Dezember 2021.

In Bremen ist seit dem 01.01.2017 die Anlauf- und Beratungsstelle Stiftung Anerkennung und Hilfe für Menschen, die in Bremen oder Bremerhaven leben, geöffnet. Dort kann man sich über einen Antrag und die Leistungen beraten lassen.

Adresse:

Amt für Versorgung und Integration Bremen  
Doventorscontrescarpe 172 Block D  
28195 Bremen

Ansprechpartnerin:  
Sabine Rosenbrock, Telefon: 0421 361-5292

## **22. Bremische Bürgerschaft Behinderter Menschen**

**Drucksache 22 / 03**

Thema:       Barrierefreiheit für Behandlungs- und Therapieorte in privaten  
Gebäuden

Beschlussvorschlag der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv – Behinderte Menschen in  
der SPD–Landesorganisation Bremen

### **Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als oberste Bauaufsichtsbehörde**

§ 50 Absatz 2 Nummer 9 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) fordert, dass Praxisräume der Heilberufe, Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste, Kureinrichtungen und Apotheken als öffentlich zugänglicher Gebäudeteil in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei erreicht und zweckentsprechend nutzbar sein müssen.

Diese Anforderung besteht vom Grundsatz her bereits seit 1979 und betrifft alle Neubauvorhaben. Bestehende Einrichtungen unterliegen grundsätzlich dem Bestandsschutz. Eine Anpassung des vorhandenen Bestandes auch hinsichtlich der Barrierefreiheit kann nach § 58 Absatz 4 BremLBO von der Bauaufsichtsbehörde dann verlangt werden, wenn wesentliche Änderungen am Gebäude vorgenommen werden.

Die Forderung des Umfangs der Anpassung steht im behördlichen Ermessen, da im Hinblick auf die Herstellung der Barrierefreiheit im vorhandenen Bestand mögliche Abweichungstatbestände des § 50 Absatz 5 BremLBO, nämlich eine „ungünstige vorhandene Bebauung“ in Verbindung mit einem dann „unverhältnismäßigen Mehraufwand“ der Baukosten zu würdigen sind.

An diesem Grundsatz ändern auch die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention nichts, welche die Vertragsstaaten nach Art. 25 verpflichtet, Menschen mit Behinderung einen gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu allen allgemeinen Diensten des Gesundheitssystems zu sichern.

Deren erforderliche Umsetzung in nationales Recht muss auch weiterhin nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend Artikel 20 GG erfolgen. Eine schnellstmögliche barrierefreie Anpassung des vorhandenen Bestands von Gesundheitseinrichtungen ist zwar wünschenswert, sie kann aber aus den dargelegten Gründen auch im Rahmen der aktuellen Novelle der BremLBO gesetzlich nicht gefordert werden.

Auf die Bereitstellung von öffentlichen Fördergeldern, um auf freiwilliger Basis die Anzahl barrierefreie Umbauten bestehender Gesundheitseinrichtungen zu erhöhen, kann von hier aus jedoch kein Einfluss genommen werden.

## **22. Bremische Bürgerschaft Behinderter Menschen**

### **Drucksache 22 / 05**

Thema: Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zielorientiert fördern - Arbeitgeber müssen sich im Urwald der Bürokratie zurecht finden können

Beschlussvorschlag der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv – Behinderte Menschen in der SPD-Landesorganisation Bremen

### **Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen begrüßt das Engagement der Bremischen Bürgerschaft Behinderter Menschen. Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben ist von zentraler Bedeutung bei der Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft. Die im Beschluss zum Ausdruck kommende Kritik an der Unübersichtlichkeit der bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten ist nachvollziehbar. Das gegliederte System der sozialen Sicherung, wie es in Deutschland besteht, ist komplex. Das Bundesteilhabegesetz leistet einen Beitrag dazu, die Überbrückung der Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern zu verbessern. Doch bereits heute haben die Rehabilitationsträger, das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste die gesetzliche Aufgabe der Beratung wahrzunehmen. Unrichtig adressierte Anträge werden von den Trägern selbst an die zuständige Stelle weitergeleitet. Arbeitgeber/innen, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen oder dies vorhaben, finden ein breites Unterstützungsangebot vor. Ob sie sich im ersten Schritt an ihre Kammer wenden, an das Integrationsamt oder die Agentur für Arbeit: Stets finden sie fachkundige Hilfe, die sie ggf. an die zuständige Stelle vermittelt. Im Internet werden zum Teil sehr aufwendig gestaltete Informationen bereitgehalten. Besonders hingewiesen werden soll an dieser Stelle auf das Portal „Talentplus“ (<http://www.talentplus.de>) und die Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (<https://www.integrationsaemter.de>). Auf der Internetseite des Amtes für Versorgung und Integration Bremen (<http://www.avib.bremen.de/>) finden sich in übersichtlicher Gestaltung Informationen („Wegweiser für Arbeitgeber“) und Kontaktdaten. Der Webauftritt des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird derzeit überarbeitet; in der Neufassung wird unter der Rubrik „Menschen mit Behinderung“ auch auf Zuständigkeitsabgrenzungen hingewiesen.